



Amtssigniert. SID2019091038341
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Wasser und Energie

Karl Wechselberger

Telefon +43 5672 6996 5772

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Gorek GmbH, 6632 Ehrwald;

Errichtung Kleinwasserkraftwerk an der Loisach, Gemeinde Ehrwald – wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

X-RE-WN/B-7/10-2019

Reutte, 06.09.2019

GEMEINDEAMT EHRWALD
Zl.: _____

Eing. 06. SEP. 2019

Bgm. _____ Amtst. _____
zur Bearbeitung
K / B / M / Sta / P / BAU

KUNDMACHUNG

Die Gorek GmbH aus 6632 Ehrwald, Bahnhofstraße 26, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes an der Loisach unter Vorlage von Projektunterlagen des Technischen Büros alpECON mit Sitz in 6460 Imst, Auf Arzill 100, Projektnummer: 210, vom 18.05.2018, angesucht.

Beschreibung des geplanten Vorhabens:

Die Gorek GmbH, Ehrwald hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung eine Kleinkraftwerkes an der an der Loisach angesucht.

An der Loisach besteht ein mittels eines Wasserrades betriebenes Sägewerk (Wasserbuchpostzahl 103). Die bestehende Wasserfassung soll saniert und die Anlage auf die Produktion von elektrischer Energie umgebaut werden.

Dazu sind folgende bauliche Maßnahmen geplant:

- Umbau der Wehranlage in eine Blocksteinrampe mit einem Beckenpass als Fischaufstiegshilfe (ist bereits erfolgt – bewilligt mit dem Bescheid der BH Reutte vom 08.03.2016, Zl. IV-49113/26)
- Sanierung der Wehrschwelle
- Neubau eines Entsanders mit einem Spülkanal zur Loisach
- Errichtung einer PP-Druckrohrleitung (2 Rohre DN 1000) mit einer Länge von 90 m

- Neubau des Turbinenschachtes mit einer Propellerturbine.

Die neue Anlage wird auf eine Ausbauwassermenge von 3,0 m³/s ausgelegt. Daraus ergeben sich bei der Bruttofallhöhe von 3,74 m eine Generatorleistung von 71 kW und eine Jahresenergieerzeugung von 352 MWh.

Durch die Bauarbeiten sind folgende Grundstücke in der KG. Ehrwald betroffen:

25/1, 3060, 3127/1 und 3127/6

Im Übrigen wird auf die vorgelegten Projektunterlagen verwiesen.

Über die Ansuchen der Gorek GmbH ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 58/2018, und den §§ 9, 11-12a, 13, 14, 15, 21, 22, 30a, 98, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 73/2018, und den §§ 1, 7, 23, 24 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, i.V.m. der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006, eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag den 03.10.2019

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um **10:00 Uhr auf dem Gemeindeamt Ehrwald, Sitzungszimmer in 6632 Ehrwald, Kirchplatz 1, an.**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertreterbefugnis besteht oder

- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und einen Lichtbildausweis mit.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Bezirkshauptmannschaft Reutte, 1. Stock, Zi.Nr. 123-H

Obermarkt 7, 6600 Reutte;

Zeit: Während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden

Gemeindeamt Ehrwald,

Kirchplatz 1, 6632 Ehrwald;

Zeit: Während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- o an der Amtstafel der Gemeinde Ehrwald
- o an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte
- o durch Verlautbarung auf der Homepage des Landes Tirol bzw. der Bezirkshauptmannschaft Reutte

kundgemacht.

Als **Antragssteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter / Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während den Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.